

# **Satzung des Heimat- und Verschönerungsverein Burgebrach**

## 1. Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Heimat- und Verschönerungsverein Burgebrach e.V."
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist innerhalb der Marktgemeinde Burgebrach am Wohnsitz des Vorsitzenden<sup>1</sup>.
- 1.3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen
- 1.4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral, selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## 2. Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
- 2.2. Insbesondere sind die Aktivitäten des Vereins darauf gerichtet
  - 2.2.1. die Heimatpflege und die Heimatkunde
  - 2.2.2. das traditionelle Brauchtum
  - 2.2.3. die heimatliche Kunst und Kultur
  - 2.2.4. den Denkmalschutz und Denkmalpflege
  - 2.2.5. den Naturschutzes und die Landschaftspflege
  - 2.2.6. die Volksbildung über die Heimat
  - 2.2.7. das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke zu fördern.
- 2.3. Zur Erreichung der Ziele dienen unter anderem folgende Aufgaben
  - 2.3.1. das Tragen und Erhalten der fränkischen Tracht
  - 2.3.2. die Hege und Pflege alter Volkstänze und Gebräuche
  - 2.3.3. das Erwandern und Erkunden der Heimat
  - 2.3.4. die Unterhaltung und Markierung von Wanderwegen
  - 2.3.5. die Errichtung, Sanierung und Erhaltung von Bauwerken
  - 2.3.6. die aktive Mitwirkung bei der Ortsverschönerung

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen und weiblichen Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

- 2.3.7. die Unterstützung und Förderung des kulturellen Lebens im Markt Burgebrach
- 2.3.8. die Durchführung von Informationsveranstaltungen über die Geschichte und Kultur unserer Heimat
- 2.3.9. die Einbindung von Neubürgern durch gesellschaftliche Aktivitäten
- 2.3.10. die Einbindung der Jugend in alle Vereinszwecke.

### 3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die ein Interesse an dem Verein haben und die Satzung anerkennen.
- 3.2. Der Beitritt zum Verein erfolgt schriftlich durch eine Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Wird ein Beitritt vom Vorsitzenden abgelehnt, kann der Bewerber sich an den Vereinsausschuss wenden und dieser entscheidet dann mit einfacher Mehrheit über den Beitritt.

~~3.3. Ehrenmitglieder können ernannt werden. Das Nähere regelt eine Ehrenordnung, die vom Ausschuss zu beschließen ist. Die Mitgliedschaft gliedert sich in ordentlich Mitglieder und Ehrenmitglieder~~

~~3.3.1. Ordentliche Mitglieder: Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, denen die bürgerlichen Ehrenrechte nicht aberkannt sind.~~

~~3.3.2.3.2.1. Ehrenmitglieder:~~

~~Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Belange des Vereins verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Ausschusses von der Mitgliederversammlung ernannt.~~

**Kommentar [MMM1]:** Das Wahlrecht ist ein bürgerliches Ehrenrecht. Damit würde eine Aufnahme auf Erwachsene beschränkt sein. Im übrigen macht die Aufteilung in 3.3 keinen Sinn. Es reicht festzuhalten, dass Ehrenmitglieder ernannt werden können.

### 4. Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - 4.1.1. durch freiwilligen Austritt
  - 4.1.2. Tod
  - 4.1.3. Ausschluss
  - 4.1.4. Auflösung des Vereins

4.2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich einem Vorstandsmitglied angezeigt werden.

4.3. Der Ausschluss von Mitgliedern kann vom Ausschuss mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn:

4.3.1. die Mitglieder ihren satzungsgemäßen Pflichten gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachkommen.

4.3.2. sie sich eine unehrenhafte Handlung zuschulden kommen lassen und dabei das Ansehen des Vereins schädigen.

Der Ausschluss aus dem Verein muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1. Die Mitglieder haben das Recht auf:

5.1.1. Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe dieser Satzung.

5.1.2. Aufklärung in allen Angelegenheiten des Vereins.

5.1.3. Teilnahme an der Mitgliederversammlung und allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins.

5.2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

5.2.1. die Satzung, Anordnungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen und alles zu unterlassen, was das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt.

5.2.2. die vom Ausschuss festgesetzten und von der Mitgliederversammlung gebilligten Beiträge regelmäßig zu leisten und nach Möglichkeit von Ihrem Bankkonto im Lastschriftverfahren abbuchen zu lassen.

5.2.3. durch tatkräftige Mitarbeit den Verein zu unterstützen und zu fördern.

## 6. Beitragsordnung

6.1. Zur Bestreitung der laufenden Kosten des Vereins ist von den Mitgliedern ein jährlicher Beitrag zu entrichten. Dieser Beitrag wird von der Mitgliederversammlung in Höhe und Fälligkeit bestimmt.

6.2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Zur Unterstützung des Vereins können jedoch die Beiträge weiterhin freiwillig geleistet werden.

## 7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

7.1. der Vorstand

7.2. der Ausschuss

7.3. die Mitgliederversammlung

7.4. die Trachtengruppe

7.5. die Jugend- bzw. Kindergruppe

7.6. sonstige Arbeitsgruppen

## 8. Der Vorstand

8.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister und jeweils bis zu

einem Schriftführer

einem Leiter der Trachtengruppe

~~einem Leiter der Jugendgruppe oder Jugendbeauftragten.~~

einem Wanderwart.

Sie werden von der Mitgliederversammlung in schriftlicher oder per Akklamation durchgeführter Wahl aus ihrer Mitte auf 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl erfolgt.

~~Der Jugendbeauftragte kann auch vom Ausschuss ernannt werden.~~

Weitere Mitglieder des Vereins können vom Vorstand kooptiert werden, wenn sie mit konkreten Aufgaben betraut werden.

8.2. Wiederwahl ist zulässig.

8.3. Personalunion ist zulässig mit Ausnahme von Vorsitzendem, stellvertretendem Vorsitzenden und Schatzmeister.

**Kommentar [MMM2]:** Wenn die Mitgliederversammlung der Erwachsenen oder der Ausschuss den Jugendvorstand wählt oder benennt, ist das nicht mehr von den Jugendlichen selbst bestimmt. Dies ist allerdings wiederum notwendig für den KJR.  
Daher komplette Streichung und evtl. Kooptation des selbst gewählten Jugendgruppenleiters.

## 9. Aufgaben des Vorstands

9.1. Aufgaben der Vorstandes

9.1.1. Der Vorstand ist der engste Berater- und Unterstützerkreis des Vorsitzenden.

9.1.2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die einzelnen Aufgaben verteilt, soweit diese nicht in dieser Satzung geregelt sind.

9.1.3. Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Ausschusses und der Mitgliederversammlung vor.

## 9.2. Aufgaben der Vorsitzenden

9.2.1. Der erste oder der zweite Vorsitzende, jeder für sich, ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Jeder zeichnet für den Verein verantwortlich, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Innerhalb des Vereins ist der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden befugt, den Verein zu vertreten und die dem ersten Vorsitzenden zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.

9.2.2. Dem Vorsitzenden obliegt insbesondere:

9.2.2.1. die Herbeiführung, Ausführung und Überwachung von Beschlüssen des Vorstands, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung

9.2.2.2. die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen

9.2.2.3. die Einberufung von Vorstands- und Ausschusssitzungen und der Mitgliederversammlung sowie sonstigen Veranstaltungen des Vereins

9.2.2.4. die Herstellung und Pflege von Kontakten zum Steigerwaldklub, den Nachbarvereinen und sonstigen Vereinen in Burgebrach.

## 9.3. Aufgaben des Schatzmeisters

9.3.1. Der Schatzmeister führt die Kasse des Vereins und verwaltet das Vermögen des Vereins auf Grundlage der Anweisungen des Vorsitzenden oder den Beschlüssen des Ausschusses.

9.3.2. Der Schatzmeister führt den Beitragseinzug durch.

9.3.3. Zusammen mit dem Schriftführer verwaltet er die Mitgliederkartei des Vereins.

9.3.4. Er erstellt sowohl einen finanziellen Rechenschaftsbericht des Vorstandes gegenüber der Mitgliederversammlung als auch die Steuererklärung gegenüber dem Finanzamt.

#### 9.4. Aufgaben des Schriftführers

- 9.4.1. Der Schriftführer fertigt die Niederschriften über die Sitzungen des Vereins an, die vom Vorsitzenden gegen gezeichnet werden.
- 9.4.2. Der Schriftführer verwaltet die Teilnehmerlisten bei Sitzungen des Vereins.
- 9.4.3. Zusammen mit dem Schatzmeister verwaltet er die Mitgliederkartei des Vereins.
- 9.4.4. Er verfasst Veranstaltungshinweise und Pressemitteilungen für das amtliche Mitteilungsblatt der Marktgemeinde Burgebrach, weiteren Presseorganen der Region sowie - falls vorhanden - für die Website und den sozialen Medienkanälen des Vereins. Bei dieser Aufgabe kann der Schriftführer von einem Presseverantwortlichen aus dem Ausschuss unterstützt werden.
- 9.4.5. Alle Veröffentlichungen sind vom Vorsitzenden vorab frei zu geben.

#### 10. Der Ausschuss

##### 10.1. Der Ausschuss besteht aus:

- 10.1.1. dem Vorstand
- 10.1.2. bis zu 20 Beisitzern
- 10.1.3. den Ehrenmitgliedern

10.2. Die Beisitzer werden aus den Reihen der Mitglieder von der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Akklamation auf zwei Jahre gewählt.

#### 11. Aufgaben des Ausschusses

##### 11.1. Der Ausschuss hat folgende vereinsinterne Aufgaben:

- 11.1.1. Beratung des Vorstandes
- 11.1.2. Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 11.1.3. Beratung über Ehrungen von Mitgliedern
- 11.1.4. Organisation von Veranstaltungen und Festen
- 11.1.5. Aufstellung von Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung

~~11.1.6. Ernennung eines Jugendbeauftragten bzw. Jugendleiters, falls nicht durch Mitgliederversammlung ernannt~~

11.2.-Der Ausschuss ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Bei der Anwesenheit von mindestens 6 Ausschussmitgliedern ist er beschlussfähig. Falls der Ausschuss nicht beschlussfähig ist, wird er erneut eingeladen und ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Ausschussmitglieder beschlussfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

**Kommentar [MMM3]:** Wenn die Mitgliederversammlung der Erwachsenen oder der Ausschuss den Jugendvorstand wählt oder benennt, ist das nicht mehr von den Jugendlichen selbst bestimmt. Dies ist allerdings wiederum notwendig für den KJR.  
Daher komplette Streichung und evtl. Kooptation des selbst gewählten Jugendgruppenleiters.

## 12. Mitgliederversammlung

12.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt zusammen mit der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher über das "Mitteilungsblatt" der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Vorsitzender oder der Ausschuss es für erforderlich halten oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angaben der Gründe und des Zweckes schriftlich beantragt.

12.2. Der Mitgliederversammlung obliegt:

12.2.1. die Wahl des Vorstandes, des Ausschusses und der zwei Kassenrevisoren

12.2.2. das Vorschlagsrecht für die Wahl des Leiters der Trachtengruppe ~~und dem Leiter der Jugendgruppe~~ liegt bei den ~~jeweiligen~~ Mitgliedern dieser Gruppe, soweit sie an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

12.2.3. die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichts, des Tätigkeitsberichts des Vorsitzenden, des Kassenabschlusses und der Entlastung des Vorstandes.

12.2.4. die Beschlüsse über Satzungsänderungen

12.2.5. die Auflösung des Vereins auf Vorschlag des Ausschusses

12.2.6. die Beschlussfassung über alle Anträge, die der Mitgliederversammlung vom Ausschuss vorgelegt werden.

**Kommentar [MMM4]:** Wenn die Mitgliederversammlung der Erwachsenen oder der Ausschuss den Jugendvorstand wählt oder benennt, ist das nicht mehr von den Jugendlichen selbst bestimmt. Dies ist allerdings wiederum notwendig für den KJR.  
Daher komplette Streichung und evtl. Kooptation des selbst gewählten Jugendgruppenleiters.

12.3. Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen mit dreiviertel Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

12.4. Die Wahlen erfolgen schriftlich, oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung per Akklamation.

Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit auf sich vereinigt. Ist dies nicht der Fall, findet unter den zwei Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine schriftliche Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl ist von einem Wahlausschuss durchzuführen, der aus mindestens drei Personen besteht und von der Mitgliederversammlung per Akklamation gewählt wird. Dieser Wahlausschuss beruft aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Protokollanten.

### 13. die Trachtengruppe

13.1. Die Trachtengruppe wird vom Trachtenleiter geführt.

13.2. Sie pflegt alte fränkische Volkstänze und erhält und trägt die fränkische Tracht.

13.3. Außerdem pflegt sie Kontakt zu anderen Volkstanzgruppen und zur staatlichen und kommunalen Trachtenberatungsstellen.

### 14. Die Jugendgruppe

~~14.1. Die Jugendgruppe wird von einem Jugendleiter geführt. Dieser kann auf Grundlage der einschlägigen Finanzgesetze (§ 3 Nr. 26 EStG) für seine Tätigkeit eine Übungsleiterpauschale beziehen.~~

~~14.2. Wenn keine Jugendgruppe besteht, kann der Ausschuss einen Jugendbeauftragten ernennen mit der Aufgabe eine Jugendgruppe zu gründen.~~

~~14.3. Der Verein soll die Jugendgruppe finanziell unterstützen.~~

~~14.4. Einer Jugendgruppe gehören Kinder und Jugendliche bis zu 20 Jahren an. Der Ausschuss kann die Jugendgruppe in eine Kinder- und eine Jugendgruppe aufteilen.~~

~~14.5. Die Jugendgruppe soll die Ziele des Vereins unterstützen und durch jugendgemäße Veranstaltungen und Aktivitäten (z.B. Zeltlager, Geo-Caching, etc.) neue junge Mitglieder an den Verein heranzuführen.~~

**Kommentar [MMM5]:** Für den Bayerischen Jugendring ist es ein wesentliches Merkmal für die Aufnahme, dass die Kinder und Jugendlichen selbst über ihre Belange bestimmen können. Dass sie dabei Unterstützung von Erwachsenen bekommen ist natürlich möglich und erwünscht.

#### 14. Die Jugendgruppe

14.1. Alle Mitglieder unseres Vereins bis einschließlich 27 Jahre bilden die Jugend. Diese führt und verwaltet sich selbst.

14.2. Die Jugendgruppe soll die Ziele des Vereins unterstützen und durch jugendgemäße Veranstaltungen und Aktivitäten (z.B. Zeltlager, Geo-Caching, Mountainbiking, etc.) neue junge Mitglieder an den Verein heranzuführen. Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung, die durch den Vorstand des Gesamtvereins zu bestätigen ist und nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen darf.

14.3. Die Jugend führt eine eigene Kasse und darf über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in Eigenständigkeit entscheiden. Der Vorstand ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu informieren.

14.4. Der Verein soll die Jugendgruppe finanziell unterstützen. Für die Leitung der Jugendgruppe kann auf Grundlage der einschlägigen Finanzgesetze (§ 3 Nr. 26 EStG) und entsprechenden Qualifizierungen eine Übungsleiterpauschale gewährt werden.

**Kommentar [MMM6]:** Angelehnt an die Mustersatzung des KJR.

#### 15. Sonstige Arbeitsgruppen

Der Ausschuss kann je nach Bedarf temporär oder dauerhaft weitere Arbeitsgruppen einsetzen. Die entsprechenden Leiter dieser Arbeitsgruppen sollen in den Vorstand kooptiert werden.

#### 16. Entschädigungen

16.1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

16.2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

16.3. Vorstands- und Ausschussmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann eine jährliche pauschale und angemessene Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder **sowie Ausschussmitglieder mit besonderer Aufgabenzuweisung** beschließen. Dazu ist jeweils ein Vertrag zwischen dem **Ausschuss** **Vorstands**mitglied

**Kommentar [MMM7]:** Diese Ergänzung ermöglicht auch Mitgliedern des Ausschusses für ihre Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine Ehrenamtsvergütung zu gewähren. Beispielsweise Personen, die sich regelmäßig um die Pflege und Wartung unserer Bänke kümmern.

und dem Verein zu schließen, welcher vom Ausschuss bestätigt werden muss. Die Gesamthöhe der jährlichen Ausgaben für die pauschalen Tätigkeitsvergütungen richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. —dürfen nicht höher als die voraussichtlichen jährlichen Gesamteinnahmen des Vereins sein. Die individuelle Höhe der Tätigkeitsvergütung pro Vorstandsmitglied richtet sich an den Betrag, der in § 3 Nr. 26a EStG geregelt ist.

**Kommentar [MMM8]:** Diese Klarstellung ist deutlicher, da auf die gesamte finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins abgestellt wird und nicht nur auf voraussichtliche Einnahmen in einem Jahr.

16.4. Kosten können ersetzt werden. Es darf jedoch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## 17. Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr wird das Kalenderjahr festgelegt.

## 18. Rechnungsprüfung

18.1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenrevisoren prüfen einmal jährlich das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins.

18.2. Sie erstatten ihren Bericht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung und stellen bei der Mitgliederversammlung Antrag auf Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses.

## 19. Auflösung des Vereins

19.1. Die Auflösung des Vereins kann auf Vorschlag des Ausschusses nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung einer dreiviertel Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Zu dieser auflösenden Mitgliederversammlung ist zusätzlich per Post einzuladen.

19.2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Markt Burgebrach zu, der dieses zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern zu verwenden hat.

**Kommentar [MMM9]:** Unbedingte Ergänzung auf die das Finanzamt besteht!

19.3. Vor der Auflösung des Vereins sind etwa noch vorhandene Verpflichtungen zu bereinigen.

## 20. Schiedsgericht

Alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, sowie zwischen dem Verein und Mitgliedern sollen unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch Schlichtung mit Hilfe einer Mediation gemäß dem deutschen Mediationsgesetz geregelt werden.



